

**Satzung**  
**über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts**  
**sowie der Ehrenmedaille durch die Stadt Zwenkau**

-Ehrenbürgerrechtssatzung-

vom: 16.12.2010  
zuletzt geändert  
am: 24.11.2011

Beschluss-Nr.: 10 067

Beschluss-Nr.: 11 071

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Bedeutung	3
§ 3 Vorschläge zur Verleihung	3
§ 4 Entscheidung über die Verleihung	4
§ 5 Form der Verleihung	4
§ 6 Entziehung der Auszeichnung	4
§ 7 Rechtsanspruch	4
§ 8 In-Kraft-Treten	4
Rechtsbehelf	5

**Satzung**  
**über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts**  
**sowie der Ehrenmedaille durch die Stadt Zwenkau**  
(Ehrenbürgerrechtssatzung)

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen hat der Stadtrat der Stadt Zwenkau in seiner Sitzung am 16.12.2010 mit Beschluss-Nr.:10 067, geändert am 24.11.2011 durch Beschluss-Nr.: 11 071 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Die Stadt Zwenkau kann an lebende Personen die Ehrenbürgerschaft oder die Ehrenmedaille der Stadt Zwenkau verleihen.

**§ 2**  
**Bedeutung**

- (1) Die Trägerinnen oder die Träger der jeweiligen Auszeichnung sollen sich um das gesellschaftliche, politische, kulturelle, religiöse, soziale oder wirtschaftliche Leben in der Stadt Zwenkau in besonderer Weise verdient gemacht oder durch ihr Wirken das Ansehen der Stadt Zwenkau gemehrt haben.
- (2) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung der Stadt Zwenkau. Sie kann bei besonders hervorragenden Verdiensten für die Stadt Zwenkau verliehen werden.
- (3) Die Verleihung der Ehrenmedaille ist die zweithöchste Auszeichnung der Stadt Zwenkau
- (4) Ehrenbürger der Stadt Zwenkau haben das Recht, an offiziellen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste teilzunehmen. Sie sind dazu eingeladen.

**§ 3**  
**Vorschläge zur Verleihung**

Vorschläge zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft und der Ehrenmedaille nimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Zwenkau von jedermann entgegen. Die Vorschläge sind in einer nachprüfbaren Form abzufassen und hinreichend zu begründen.

#### **§ 4**

#### **Entscheidung über die Verleihung**

- (1) Der Stadtrat beschließt in öffentlicher Sitzung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft und der Ehrenmedaille.
- (2) Die Begründung des Vorschlages zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft und der Ehrenmedaille ist schriftlich allen Stadträtinnen und Stadträten als Anlage zur Beschlussvorlage zuzuleiten.
- (3) Der Beschluss im Stadtrat setzt eine Vorberatung des Antrages/Vorschlages in einer nicht öffentlichen Sitzung des nach Hauptsatzung der Stadt Zwenkau zuständigen Verwaltungsausschusses voraus.

#### **§ 5**

#### **Form der Verleihung**

- (1) Der Verleihungsakt wird durch den Bürgermeister in Anwesenheit des Stadtrates in feierlicher Form vorgenommen.
- (2) Über die Verleihung wird eine entsprechende Urkunde ausgefertigt.

#### **§ 6**

#### **Aberkennung der Ehrung**

- (1) In begründeten Fällen kann durch Beschluss des Stadtrates in öffentlicher Sitzung das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenmedaille aberkannt werden.
- (2) Der Beschluss im Stadtrat setzt eine Vorberatung des Antrages auf Aberkennung der Ehrung in einer nicht öffentlichen Sitzung des nach Hauptsatzung der Stadt Zwenkau zuständigen Verwaltungsausschusses voraus.
- (3) Wurde die Aberkennung beschlossen, erklärt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Verleihungsurkunde für ungültig.

#### **§ 7**

#### **Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung der Ehrenbürgerschaft oder der Ehrenmedaille besteht nicht.

#### **§ 8**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zwenkau, den 25.11.2011

Holger Schulz  
Bürgermeister

Siegel

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.